

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8294, 20/8652, 20/8793 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der risikobasierten Arbeitsweise
der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Christoph Meyer, Wolfgang Wiehle und
Dr. Gesine Lötzsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, tragfähige Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Zentralstelle unter den aktuellen Anforderungen ihrem gesetzlichen Kernauftrag besser gerecht werden kann. Um möglichst kurzfristig effektive Arbeitsprozesse der Zentralstelle bei der Analyse und Weiterleitung von Meldungen sicherzustellen und Rechtsklarheit in der Aufgabenwahrnehmung durch die Zentralstelle zu schaffen, sollen die erforderlichen Änderungen des Geldwäschegesetzes noch vor der geplanten Überführung der Zentralstelle in die neue Behörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität auf den Weg gebracht werden.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Anforderungen an automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse;
- Regelung zu Rückmeldungen der FIU an Behörden;
- Regelung zu Übermittlungsbeschränkungen;
- Einrichtung eines parlamentarischen Gremiums;
- Klarstellung zur Aufsicht über die FIU.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Erfüllungsaufwand**Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht für Informationspflichten ein wiederkehrender Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.000 Euro sowie eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands um jährlich insgesamt 590.000 Euro. Für erforderliche Prozessumstellungen entsteht zudem schätzungsweise ein einmaliger Mehraufwand in Höhe von rund 965.000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht eine Entlastung des wiederkehrenden Erfüllungsaufwands von jährlich rd. 8,87 Mio. Euro. Der tatsächliche Minderbedarf kann aktuell jedoch nicht abschließend beziffert werden aufgrund der vorgesehenen Anpassungen in Form der „Vortaten, die mit Geldwäsche in Zusammenhang stehen“. Die Aufwände dafür sind dem Minderbedarf gegenüberzustellen. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 150.000 Euro.

Weitere Kosten

Keine.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. Oktober 2023

Der Haushaltsausschuss**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräßle

Berichterstatterin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch

Berichterstatterin